Erklärung zur Unternehmensführung

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (im Folgenden auch die „CompuGroup Medical“ oder die „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren abhängigen verbundenen Unternehmen der „CompuGroup Medical-Konzern“). Die Geschäftsführenden Direktoren und Direktorinnen (im folgenden gemeinsam „Geschäftsführende Direktoren“) der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, der CompuGroup Medical Management SE, und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical berichten nachstehend in Übereinstimmung mit Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") sowie gemäß §§ 289f, 315d HGB über die Unternehmensführung.

1. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

I. Vorbemerkung

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA haben zuletzt am 13. Dezember 2021 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben und diese am 5. April 2022 sowie am 6. Juli 2022 aktualisiert.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Aktiengesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des Kodex können daher nicht oder nur in modifizierter Form auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA angewandt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodex betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat aber – anders als eine AG oder eine dualistisch strukturierte SE – keinen Vorstand. Die Aufgaben des Vorstands obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist die CompuGroup Medical Management SE, die die Geschäfte der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA führt und diese vertritt. Die CompuGroup Medical Management SE hat eine monistische Führungsstruktur. Diese ist dadurch geprägt, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die CompuGroup Medical Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE und vertreten die SE gerichtlich und außergerichtlich. Demnach führen die Geschäftsführenden Direktoren auch die Geschäfte der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

2. Aufsichtsrat

Auch einige Empfehlungen des Kodex betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die gesetzlichen Besonderheiten einer KGaA. So hat der Aufsichtsrat einer KGaA im Unterschied zum Aufsichtsrat einer AG und einer dualistisch strukturierten SE keine Personal- und Vergütungskompetenz für das Geschäftsführungsorgan. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einer KGaA das Geschäftsführungsorgan auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen einige Hauptversammlungsbeschlüsse (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

II. Entsprechenserklärung für den Zeitraum bis 27. Juni 2022:

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des „DCGK 2020“ im Zeitraum seit der letzten am 13. Dezember 2021 abgegebenen Entsprechenserklärung, die am 5. April 2022 sowie am 6. Juli 2022 aktualisiert wurde, bis zur Bekanntmachung der Neufassung des „DCGK 2022“ im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten einer KGaA mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde:

a) Empfehlungen B.1 bis B.5

Empfehlungen B.1 bis B.5 betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und die Kriterien, die der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern beachten soll. Bei einer KGaA obliegt die Geschäftsführung jedoch kraft Gesetzes der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat der KGaA hat mangels Personalkompetenz keine Möglichkeit, auf die Besetzung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Einfluss zu nehmen. Der Aufsichtsrat bestellt weder die Geschäftsführenden Direktoren noch die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Geschäftsführenden Direktoren werden vielmehr durch den Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden wiederum durch die Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Empfehlungen B.1 bis B.5 sind daher für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht relevant. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung hiervon.

b) Empfehlung C.2

Nach Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die Gesellschaft hält die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschaft berücksichtigt das Alter einer Person stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person. Zudem sollen nach dem Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder unter 60 Jahren sein.

c) Empfehlung D.5

Nach Empfehlung D.5 des DCGK 2020, die Empfehlung D.4 der Neufassung des DCGK entspricht, soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Sämtliche amtierenden Anteilseignervertreter wurden mit Wirkung ab dem Wirksamwerden des Formwechsels mit Eintragung im Handelsregister am 18. Juni 2020 bestellt. Die Bestellung erfolgte jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat sieht daher derzeit keine Notwendigkeit zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Im Hinblick auf zukünftige Vakanzen zieht der Aufsichtsrat die ad hoc Bildung eines temporären Nominierungsausschusses in Betracht.

d) Empfehlung E.3

Nach Empfehlung E.3 sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Gleichwohl ist im Interesse einer weitestgehenden Entsprechung mit den Kodexempfehlungen geregelt, dass die Geschäftsführenden Direktoren Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen dürfen.

e) Empfehlung F.2

Entsprechend der Empfehlung F.2 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. In Bezug auf den Zeitpunkt der öffentlichen Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2021 hat die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA der Empfehlung F.2 nicht entsprochen. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht waren ab dem 7. April 2022 öffentlich zugänglich. Wie bereits in der am 5. April 2022 vorgenommenen Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 13. Dezember 2021 begründet, ist die Abweichung von der Empfehlung darauf zurückzuführen, dass internen Systeme vorübergehend nicht verfügbar waren, was zu Verzögerungen in der Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts führte.

f) Empfehlungen zur Vorstandsvergütung (G.1 bis G.13, G.15 und G.16)

Empfehlungen G.1 bis G.13, G.15 und G.16 enthalten detaillierte Vorgaben, die der Aufsichtsrat bei Festsetzung der Vorstandsvergütung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat jedoch keine Kompetenz zur Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, sodass die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung aufgrund der Gesellschaftsstruktur auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht passen. Die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren wird vielmehr vom Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzt. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung von den genannten Empfehlungen.

Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Geschäftsführenden Direktoren aus Gründen guter Corporate Governance am 7. März 2022 ein neues Vergütungssystem

beschlossen, das die entsprechenden Kodexempfehlungen berücksichtigt und der Hauptversammlung freiwillig zur Billigung vorgelegt wurde. Es wurde durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Mai 2022 gebilligt. Das Vergütungssystem gilt für alle neu abzuschließenden Dienstverträge mit Geschäftsführenden Direktoren sowie für alle Vertragsverlängerungen.

III. Entsprechenserklärung für den Zeitraum ab 27. Juni 2022:

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK 2022 in der Fassung vom 28. April 2022 im Zeitraum seit Inkrafttreten dieser Fassung des Kodex unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten einer KGaA mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde und weiter werden wird:

a) Empfehlungen B.1 bis B.5

Empfehlungen B.1 bis B.5 betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und die Kriterien, die der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern beachten soll. Bei einer KGaA obliegt die Geschäftsführung jedoch kraft Gesetzes der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat der KGaA hat mangels Personalkompetenz keine Möglichkeit, auf die Besetzung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Einfluss zu nehmen. Der Aufsichtsrat bestellt weder die Geschäftsführenden Direktoren noch die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Geschäftsführenden Direktoren werden vielmehr durch den Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden wiederum durch die Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Empfehlungen B.1 bis B.5 sind daher für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht relevant. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung hiervon.

b) Empfehlung C.2

Nach Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die Gesellschaft hält die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschaft berücksichtigt das Alter einer Person stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person. Zudem sollen nach dem Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder unter 60 Jahren sein.

c) Empfehlung D.4

Nach Empfehlung D.4 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Sämtliche amtierenden Anteilseignervertreter wurden mit Wirkung ab dem Wirksamwerden des Formwechsels mit Eintragung im Handelsregister am 18. Juni 2020 bestellt. Die Bestellung erfolgte jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat sieht daher derzeit keine Notwendigkeit zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Im Hinblick auf zukünftige Vakanzen zieht der Aufsichtsrat die ad hoc Bildung eines temporären Nominierungsausschusses in Betracht.

d) Empfehlung E.3

Nach Empfehlung E.3 sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Gleichwohl ist im Interesse einer weitestgehenden Entsprechung mit den Kodexempfehlungen geregelt, dass die Geschäftsführenden Direktoren Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen dürfen.

e) Empfehlungen zur Vorstandsvergütung (G.1 bis G.13, G.15 und G.16)

Hinsichtlich der Empfehlungen zur Vorstandsvergütung sind wir weiterhin der Auffassung, dass diese aufgrund der strukturellen Besonderheiten der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA keine Anwendung finden, namentlich weil die Geschäftsführung in der KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt und der Aufsichtsrat der KGaA keine Kompetenz für die Festlegung der Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin hat. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir vor diesem Hintergrund gleichwohl aus Gründen guter Corporate Governance, den Empfehlungen G.1 bis G.13, G.15 und G.16 im Hinblick auf die ab Geltung des Vergütungssystems 2022 abgeschlossenen Anstellungsverträge mit folgenden Abweichungen zu entsprechen:

Empfehlung G.8

Entsprechend der Empfehlung G.8 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Im Zuge der Übernahme der Position als Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren hat der Geschäftsführende Direktor Herr Michael Rauch ein neues Vergütungspaket erhalten, welches der zusätzlichen Verantwortung Rechnung tragen und ihn weiter im Unternehmensinteresse incentivieren soll. Hierbei wurden unter anderem die ihm im Zusammenhang mit seiner Erstanstellung gewährten Aktienoptionen aufgehoben und durch neue Aktienoptionen ersetzt. Aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Aufsichtsrats ist die Ersetzung nicht als Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter der, während der Erstanstellung gewährten Aktienoptionen im Sinne der Empfehlung G.8 zu verstehen. Da aber eine andere Auffassung nicht auszuschließen ist, wird insoweit höchst vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung G.8 erklärt. Die Ersetzung der Aktienoptionen ist aus unserer Sicht sachgerecht, um einen langfristigen Verhaltensanreiz und eine Orientierung am Unternehmensinteresse in angemessener Weise zu bewirken.

Empfehlung G.10

Entsprechend der Empfehlung G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Der Empfehlung G.10 soll in Zukunft, wie bereits in der am 6. Juli 2022 vorgenommenen Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 13. Dezember 2021 erklärt, vorbehaltlich einer Anpassung des Vergütungssystems nicht entsprochen werden. Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, flexible Möglichkeiten für die Vergütung von Geschäftsführenden Direktoren zu haben. Neben der aktienbasierten langfristig variablen Vergütung kann daher auch eine nicht-aktienbasierte Vergütung sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere für Geschäftsführende Direktoren mit einer eindeutigen Verantwortung für einen Geschäftsbereich, da sich der Erfolg ihrer Tätigkeit unter Umständen weniger deutlich im Aktienkurs als in Geschäftszahlen des betreffenden Geschäftsbereichs niederschlägt. Vielmehr kann der Aktienkurs auch maßgeblich durch Faktoren beeinflusst sein, die ein einzelner Geschäftsführender Direktor nicht oder nur unwesentlich beeinflussen kann. Daher kann es in Einzelfällen im Unternehmensinteresse sein, einen Geschäftsführenden Direktor überwiegend durch individuelle Erfolgsziele zu incentivieren und von einer aktienbasierten oder in Aktien anzulegenden variablen Vergütung ganz oder in größeren Teilen abzusehen.

Empfehlung G.11

Entsprechend der Empfehlung G.11 soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft sowie die Anstellungsverträge der Geschäftsführenden Direktoren sehen für die einzelnen Elemente der variablen Vergütung eine Reihe solcher Möglichkeiten vor. Die Vergütungshöhe im Falle außergewöhnlicher Entwicklungen über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus anpassen zu können, ist aus unserer Sicht insbesondere im Falle aktienbasierter variabler Vergütungen erforderlich. Bei variablen Vergütungselementen, die sich dagegen an anderen Erfolgszielen, insbesondere Kennzahlen des Unternehmens oder eines Geschäftsbereichs, orientieren, sind außergewöhnliche Entkopplungen der Vergütung von der Leistung eines Geschäftsführenden Direktors weniger wahrscheinlich. Ausdrückliche vertragliche Möglichkeiten zur Anpassung der Vergütung sollten daher über die im Vergütungssystem genannten Gestaltungsoptionen hinaus nicht erforderlich sein. Sofern hierin eine Abweichung von Empfehlung G.11 gesehen wird, wird hiermit vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung erklärt.

Koblenz, 12. Dezember 2022

_____

gez. Michael Rauch
Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO

Für die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin

_____

gez. Dr. Eckart Pech
Geschäftsführender Direktor

_____

gez. Philipp von Ilberg
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

2. Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/ir öffentlich zugänglich gemacht. Die Vorschrift des § 87a AktG über die Aufstellung eines Vorstandsvergütungssystems findet zwar auf die CompuGroup Medical aufgrund ihrer Rechtsform als KGaA jedenfalls nicht unmittelbar Anwendung. Aus Gründen guter Corporate Governance und der Transparenz orientiert sich das Vergütungssystem der Geschäftsführenden Direktoren jedoch freiwillig an § 87a AktG. Dieses Vergütungssystem wird ebenso auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cgm.com/ir öffentlich zugänglich gemacht.

3. Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Die CompuGroup Medical ist sich ihrer bedeutenden Rolle als verantwortungsvolles Mitglied der Gesellschaft bewusst. Seit 1987 erarbeitet die heutige CompuGroup Medical die Vorteile eines digitalisierten Gesundheitswesens und versteht sich als Wegbereiter der Digitalisierung in der medizinischen Versorgung. Mit der Vision unseres Gründers Frank Gotthardt - "Niemand soll leiden oder sterben, nur weil einmal irgendwann, irgendwo eine medizinische Information fehlt." - unterstützen wir Gesundheitsprofis und Patienten, medizinische Informationen zum Wohle aller Beteiligten immer und überall nutzen zu können. Unsere Produkte und Lösungen sorgen für ein perfektes Arbeitsumfeld unserer Kunden. Den täglich herausfordernden Themen im Gesundheitswesen begegnen wir mit unseren Produkten, Plattformen sowie langjähriger Markterfahrung und garantieren eine ständige Verfügbarkeit medizinischer und administrativer Daten mit dem Ziel einer effizienten und möglichst optimalen Versorgung und Betreuung der Patienten und deren Angehörigen. Dies realisieren wir unter Beachtung hoher Standards beim Datenschutz und bei der Ausfallsicherheit der bereitgestellten Systeme. Unsere Produkte und Lösungen entsprechen nicht nur den geltenden Gesetzen und Richtlinien, sondern auch unserem Bekenntnis zur ethischen und sozialen Verantwortung. Ethische Richtlinien sind fest in unserer Unternehmenskultur und unseren Verhaltensregeln verankert und gelten für alle Mitarbeitenden des CompuGroup Medical Konzerns sowie für Geschäftspartner, die im Namen des Unternehmens handeln. Gleichfalls erwarten wir Verhaltensrichtlinien von unseren Lieferanten und Partnern, die mit unseren ethischen Werten in Einklang stehen. Die Verhaltensregeln des CompuGroup Medical Konzerns können jederzeit auf unserer Unternehmenswebsite www.cgm.com/ir eingesehen werden.

4. Beschreibung der Arbeitsweise der CompuGroup Medical Management SE einschließlich ihrer Geschäftsführenden Direktoren und ihres Verwaltungsrats

Die CompuGroup Medical firmiert in der Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist üblicherweise ein duales Führungssystem mit einem Geschäftsleitungsorgan und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. In der Rechtsform der KGaA besteht die Besonderheit, dass deren Geschäfte durch eine persönliche haftende Gesellschafterin geführt werden. Bei der CompuGroup Medical übernimmt die CompuGroup Medical Management SE nach der Satzung als persönlich haftende Gesellschafterin die Rolle des Geschäftsleitungsorgans. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical überwacht gemäß der ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Kompetenzen die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Als zusätzliches freiwilliges Organ verfügt die CompuGroup Medical zudem über einen Gemeinsamen Ausschuss („Gemeinsamer Ausschuss“). Dieser besteht zur Hälfte aus Mitgliedern des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical. Die andere Hälfte besteht aus von der CompuGroup Medical Management SE entsandten Mitgliedern.

Bei der CompuGroup Medical Management SE handelt es sich um eine monistisch strukturierte Europäische Aktiengesellschaft (SE). Sie verfügt über eine Hauptversammlung, einen Verwaltungsrat sowie über Geschäftsführende Direktoren, die die CompuGroup Medical Management SE vertreten. Die CompuGroup Medical Management SE – vertreten durch ihre Geschäftsführenden Direktoren – führt die Geschäfte der CompuGroup Medical mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und ist dabei dem Unternehmensinteresse der CompuGroup Medical verpflichtet.

Die GT 1 Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Koblenz ist die alleinige Aktionärin der CompuGroup Medical Management SE. An der GT 1 Vermögensverwaltung GmbH sind Frank Gotthardt mit 99,36 Prozent und Prof. Dr. Daniel Gotthardt mit 0,64 Prozent des Stammkapitals beteiligt. Beide Herren sind zudem Mitglieder des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE.

Die CompuGroup Medical Management SE in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der CompuGroup Medical und ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der CompuGroup Medical ersetzt. Die Satzung der CompuGroup Medical sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin zusätzlich zu dem Ersatz ihrer Aufwendungen für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 Prozent ihres Grundkapitals erhält. Damit wird insbesondere dem Haftungsrisiko der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der CompuGroup Medical Rechnung getragen.

a. Die Geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE

Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der CompuGroup Medical Management SE und aufgrund deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical mittelbar auch die Geschäfte der Gesellschaft. Dabei setzen sie die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe des geltenden Rechts, des DCGK – soweit die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat beschlossen haben, seinen Empfehlungen zu entsprechen –, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats.

Bei der Geschäftsführung durch die Geschäftsführenden Direktoren gilt nach der Geschäftsordnung folgende Ressortverteilung:

- **Michael Rauch *(Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO)*:**

Der Direktor ist Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft und ist zuständig für die Koordination aller Ressorts der Geschäftsführenden Direktoren. Er sorgt dafür, dass alle Ressorts einheitlich auf die vom Verwaltungsrat festgelegten Ziele des CompuGroup Medical-Konzerns ausgerichtet sind. Er repräsentiert die Gesellschaft und den CompuGroup Medical-Konzern gegenüber der Öffentlichkeit.

Der Direktor ist als Sprecher zuständig für die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat. Über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA oder dem CompuGroup Medical-Konzern informiert er den Verwaltungsrat unverzüglich. Der Direktor ist insbesondere für die Geschäftsentwicklung des CompuGroup Medical-Konzerns zuständig. Er ist leitend verantwortlich für M&A-Transaktionen, den Bereich Legal & Compliance, die (interne und externe) Kommunikation des CompuGroup Medical-Konzerns sowie den Bereich Global Human Resources des CompuGroup Medical-Konzerns, inklusive der Personalentwicklung, der Kulturarbeit, der Verantwortung für Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility sowie der zentralen Services und ist somit der Leiter des Ressorts Arbeit und Soziales des CompuGroup Medical-Konzerns.

Der Direktor leitet ebenfalls den Bereich Central IT und den Bereich des Chief Product Officer (CPO-Bereich). Der CPO-Bereich agiert als Querschnittsfunktion über alle Geschäftsbereiche hinweg und definiert den übergreifenden technologischen Rahmen und unterstützt die Geschäftsbereiche durch Definition, Anleitung, Auditierung, Beratung und Schulung bei Entwicklungsprozessen und -tools und der Entwicklungsorganisation. Ziel des CPO-Bereichs ist die Optimierung der Produktentwicklung im gesamten CompuGroup Medical-Konzern und die Bereitstellung geeigneter Near- und Offshore-Development Services.

Ferner leitet der Direktor die Finanzmarktkommunikation des CompuGroup Medical-Konzerns und ist zuständig für die Leitung der Bereiche Buchhaltung, Controlling, interne und externe Prüfungen, Liquiditätsplanung und Investor Relations im CompuGroup Medical-Konzern. Er ist zuständig für die Erstellung aller notwendigen Finanzberichte sowie die damit zusammenhängenden Offenlegungspflichten. Die Koordination der Budgetplanung gehört zu seinen Aufgaben. Weiter kümmert sich der Direktor auch um die Definition, Einführung und Aufrechterhaltung optimaler, effizienter Geschäftsprozesse und damit verbundene IT-Systeme innerhalb der anderen Funktionsbereiche des CompuGroup Medical-Konzerns durch die Bereitstellung eines modernen Effizienz- und Prozessmanagements im Sinne des OneGroup-Ansatzes und die Organisationsentwicklung. Hierfür ist ihm der SVP Operational Excellence unterstellt. Jener berät und schult mit seinem Mitarbeiterstab die obersten Managementebenen des CompuGroup Medical-Konzerns in der ständigen Optimierung von Prozessen und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung. Darüber hinaus ist der Direktor zuständig für die Anforderung und Beurteilung von Wirtschaftlichkeitsanalysen bei investiven Ausgabeprogrammen, sowie der Anforderung und der Beurteilung der dazugehörigen Budgets. Zur Sicherstellung dieser Aufgaben verfügt der Direktor über entsprechende Informationsrechte und den direkten Zugang zum R&D Controlling.

- **Angela Mazza Teufer *(Direktorin AIS DACH)*:**

Die Direktorin trägt für die Bereiche Arztinformationssysteme im DACH-Gebiet und die Telematik Infrastruktur in Deutschland des CompuGroup Medical-Konzerns die Umsatz- und Ergebnisverantwortung. Damit ist sie auch zuständig für die Weiterentwicklung der genannten Bereiche inkl. der Entwicklung und der Vermarktung zugehöriger Dienste und Produkte. Ferner übernimmt sie die Verantwortung für den Bereich CLICKDOC (inkl. CLICKDOC Pro, CLICKDOC Consumer & CLICKDOC Videosprechstunde, CLICKDOC E-Rezept und CLICKDOC Consumer Marketing), das Konzernmarketing und das Markenmanagement, ferner übernimmt sie die Verantwortung für die politische Kommunikation des CompuGroup Medical-Konzerns. Sie stimmt sich bei Botschaften von übergeordneter Bedeutung ex ante mit den geschäftsführenden Direktoren ab.

- **Emmanuele Mugnani *(Direktor AIS Europe)*:**

Der Direktor trägt für die Bereiche Arztinformationssysteme des CompuGroup Medical-Konzerns in Afrika und Europa mit Ausnahme des DACH-Gebietes sowie für die Apotheken und Dentalinformationssysteme des CompuGroup Medical-Konzerns weltweit die Umsatz- und Ergebnisverantwortung. Damit ist er auch zuständig für die Weiterentwicklung der genannten Bereiche inkl. der Entwicklung und der Vermarktung zugehöriger Dienste und Produkte.

- **Dr. Eckart Pech *(Direktor Consumer & Health Management Information Services (CHS))*:**

Der Direktor trägt für den Bereich Consumer & Health Management Information Services (CHS) des CompuGroup Medical-Konzerns die Umsatz- und Ergebnisverantwortung. Sein Bereich umfasst das Geschäft mit Population- und Datenmanagement sowie den Bereich Health Connectivity Services, LIFE-Plattform, DiGA-Plattform-Entwicklung und die Plattformvermarktung an Partner sowie die weltweite Entwicklung von eHealth-Plattformen zur Vernetzung und Kommunikation sowie die Entwicklung und Vermarktung zugehöriger Dienste. Damit ist er auch zuständig für die weltweite Weiterentwicklung der genannten Geschäftsbereiche des CompuGroup Medical-Konzerns inkl. der Entwicklung und der Vermarktung zugehöriger Dienste und Produkte.

- **Hannes Reichl *(Direktor Clinical & Social Care)*:**

Der Direktor trägt für den Bereich Hospital Information Systems (Krankenhausinformationssysteme, Pflegeeinrichtungen, Lösungen für Reha-Einrichtungen sowie Laborinformationssysteme) des CompuGroup Medical-Konzerns die Umsatz- und Ergebnisverantwortung. Damit ist er auch zuständig für die weltweite Weiterentwicklung des genannten Bereichs inkl. der Entwicklung und der Vermarktung zugehöriger Dienste und Produkte.

Die Geschäftsführenden Direktoren haben ein Disclosure Committee sowie ein M&A Committee eingerichtet. Dem Disclosure Committee gehören derzeit drei Mitglieder an: der Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO (Vorsitz), die Global General Counsel und die Investor Relations-Leiterin. Das Disclosure Committee ist zuständig für die Prüfung und Einhaltung kapitalmarktrechtlicher Offenlegungspflichten, insbesondere für die Prüfung des Vorliegens einer Insiderinformation und der Veröffentlichungspflicht, die Prüfung der Voraussetzungen des Aufschubs einer Veröffentlichung und Entscheidung über den Aufschub sowie die Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation. Das M&A Committee, dem unter anderem der Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO (Vorsitz), die Global General Counsel und Head of Group M&A angehören, ist zuständig für die Prüfung der Investitionsvorschläge der relevanten Geschäftsbereiche, insbesondere der wirtschaftlichen Konditionen und vorgelegten Vertragsdokumentationen und schlägt den Geschäftsführenden Direktoren Investitionsvorhaben vor.

Unabhängig von der vorstehend beschriebenen Arbeitsteilung gilt für die Geschäftsführenden Direktoren der Grundsatz der Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte der CompuGroup Medical.

In regelmäßig (in der Regel wöchentlich) stattfindenden Sitzungen beraten und entscheiden die Geschäftsführenden Direktoren gemeinsam über ein breites Spektrum an Themen vom Tagesgeschäft bis hin zur strategischen Ausrichtung.

Bestimmte Geschäfte oder Maßnahmen – beispielsweise größere Akquisitionen oder die Festlegung des Jahresbudgets – bedürfen gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE. Zusätzlich regelt die Satzung der CompuGroup Medical, dass besonders weitreichende Geschäftsvorfälle sowie die Festlegung von jährlichen Unternehmens-, Investitions- und Finanzrahmenplänen der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses der Gesellschaft bedürfen.

Die Geschäftsordnung beinhaltet zudem insbesondere nähere Vorgaben für die generelle Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Verwaltungsrat sowie dessen Information durch die Geschäftsführenden Direktoren, Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Verwaltungsrats für Nebentätigkeiten der Geschäftsführenden Direktoren sowie Regelungen für den Umgang mit Interessenkonflikten und die Beschlussfassung. Interessenkonflikte sind

danach unverzüglich dem Verwaltungsrat gegenüber offenzulegen und die übrigen Geschäftsführenden Direktoren sind hierüber zu informieren. Beschlussfassungen der Geschäftsführenden Direktoren erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers der Geschäftsführenden Direktoren & CFO den Ausschlag.

Für die Geschäftsführenden Direktoren ist derzeit keine feste Altersgrenze vorgesehen. Das Alter der Geschäftsführenden Direktoren bewegt sich gegenwärtig zwischen 46 und 53 Jahren und beträgt im Mittel 50 Jahre.

b. Der Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE

Die CompuGroup Medical Management SE hat eine monistische Verfassung und daher einen Verwaltungsrat, der sich satzungsgemäß aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Das Gremium besteht aus: Frank Gotthardt (Vorsitzender), Dr. Klaus Esser (stellvertretender Vorsitzender), Stefanie Peters, Prof. Dr. Daniel Gotthardt und Michael Rauch. Michael Rauch ist zugleich Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO der CompuGroup Medical Management SE.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der CompuGroup Medical Management SE gewählt. Der Verwaltungsrat hat derzeit keine starre Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt. Das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrats bewegt sich derzeit zwischen 49 und 75 Jahren und beträgt im Mittel 60 Jahre.

Der Verwaltungsrat leitet die CompuGroup Medical Management SE nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der CompuGroup Medical Management SE und seiner Geschäftsordnung. Er bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat bestellt und überwacht die Geschäftsführenden Direktoren und hat für sie eine Geschäftsordnung erlassen (§ 7 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup Medical Management SE). Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE trifft nähere Bestimmungen zu Sitzungen des Verwaltungsrats, die vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter zu leiten sind, und über die eine Niederschrift zu erstellen ist. Auch sieht die Geschäftsordnung vor, dass der Verwaltungsrat durch den Vorsitzenden repräsentiert wird.

Der Verwaltungsrat wird von den Geschäftsführenden Direktoren – handelnd durch den Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO – regelmäßig und zeitnah über die relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, die Risikosituation sowie über wesentliche Abweichungen von den Budgetplanungen und den Zielen der CompuGroup Medical und des CompuGroup Medical-Konzerns informiert. Über außergewöhnliche Ereignisse, die von Bedeutung für die CompuGroup Medical Management SE und/oder den CompuGroup Medical-Konzern sind, wird der Verwaltungsrat zeitnah unterrichtet.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens einmal im Quartal statt. Der Verwaltungsrat hat von der Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden, bislang keinen Gebrauch gemacht.

5. Beschreibung der Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical besteht in der Überwachung der Geschäftsführung durch die CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin. Dies geschieht auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK – mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung genannten Abweichungen –, der Satzung der CompuGroup Medical sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung, die nähere Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen sowie zur Ausschussbildung beinhaltet, ist auf der Internetseite der CompuGroup Medical unter www.cgm.com/ir einsehbar.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung der Gesellschaft und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) gewählt werden. Die aktuell amtierenden Vertreter der Arbeitnehmer wurden am 30. September 2021 durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer der CompuGroup Medical gewählt. Gegenwärtig besteht keine starre Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder bewegt sich derzeit zwischen 33 und 72 Jahren und beträgt im Mittel 51 Jahre. Aktuell sind 92 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder jünger als 60 Jahre.

Eine reguläre Nachfolgeplanung für Mitglieder des Aufsichtsrats ist derzeit noch nicht relevant, da die Amtszeit der Anteilseignervertreter bis zur Hauptversammlung 2025 läuft. Daher hat der Aufsichtsrat bislang keine Notwendigkeit gesehen, einen Nominierungsausschuss zu bilden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats übernimmt vorrübergehend die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Auswahlprozess für potenzielle Kandidaten und stimmt sich bis auf weiteres ad hoc mit weiteren Mitgliedern der Anteilseignervertreter ab falls es kurzfristig die Notwendigkeit für eine Nachfolgediskussion einzelner Mitglieder gibt. Dies erfolgte kürzlich nach dem das geschätzte Aufsichtsratsmitglied Dr. Michael Fuchs verstarb und eine Nachnominierung eines geeigneten Kandidaten sehr schnell umgesetzt werden sollte.

Bei der Suche nach potenziellen Kandidaten für den Aufsichtsrat orientiert sich der Aufsichtsrat am Kompetenz- und Diversitätskonzept. Denkbar ist auch, dass man sich dabei der Unterstützung spezialisierter Berater bedienen würde.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist es in Übereinstimmung mit den Empfehlungen C.6/C.7 des DCGK angemessen, wenn dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens vier – also mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter – von der Gesellschaft und deren Komplementärin unabhängige Mitglieder (vgl. Empfehlung C.7 DCGK) sowie mindestens vier von einem kontrollierenden Aktionär unabhängige Mitglieder (vgl. Empfehlung C.9 DCGK) angehören. Derzeit erfüllen nach Auffassung des Aufsichtsrats bzw. dessen Anteilseignerseite alle amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat die Unabhängigkeitskriterien der Empfehlungen C.6, C. 7 und C.9 des DCGK.

Die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG sind nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt, da mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen und die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind, in dem die Gesellschaft tätig ist.

Bei der Amtseinführung neuer Aufsichtsratsmitglieder führt die Gesellschaft zu Beginn der Amtsperioden jeweils Maßnahmen durch, um den Aufsichtsratsmitgliedern das Geschäftsmodell, die Unternehmensstrategie des CompuGroup Medical-Konzerns sowie die rechtlichen Besonderheiten in der Corporate Governance Struktur bei der Rechtsform der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA mit einer monistisch geführten persönlich haftenden Gesellschafterin (CompuGroup Medical Management SE) zu vermitteln. Dabei unterstützen die Ressorts der verantwortlichen Geschäftsführenden Direktoren, weitere leitende Angestellte des CompuGroup Medical-Konzerns, sowie externe Rechtsberater. Zuletzt wurden 2021 aufgrund der Neuwahlen der Arbeitnehmervertreter die zuvor genannten Maßnahmen und mehrere Schulungen für die neuen Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt.

In jedem Kalenderhalbjahr finden turnusmäßig mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt, bei denen in der Regel die Geschäftsführenden Direktoren für die persönlich haftende Gesellschafterin teilnehmen. Im Rahmen jeder turnusmäßigen Sitzung ist im Rahmen der Tagesordnung stets die Möglichkeit vorgesehen, dass der Aufsichtsrat ohne die Teilnahme der Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin tagt. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen die Geschäftsführenden Direktoren zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten an dieser Sitzung grundsätzlich nicht teil.

Der Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig zum allgemeinen Geschäftsgang sowie zur Finanzsituation des CompuGroup Medical-Konzerns und der wesentlichen Geschäftsbereiche. Zusätzlich berichten je nach Bedarf die Geschäftsführenden Direktoren zum Geschäftsgang ihrer jeweiligen Ressorts und der weiteren Entwicklung des betreffenden Geschäftsbereichs. Die Geschäftsführenden Direktoren stehen dem Aufsichtsrat für Erläuterungen zu den Punkten der Tagesordnungen und den Beschlussvorlagen zur Verfügung.

Auf Grundlage der Regelungen des § 27 MitbestG wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Arbeit im Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden koordiniert. Er leitet die Sitzungen und vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Er erläutert den Aktionären insbesondere in der Hauptversammlung den Bericht des Aufsichtsrats. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gleiche gilt, wenn schriftliche Stimmabgaben überreicht werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme – auch falls er den Aufsichtsratsvorsitzenden vertritt – nicht zu.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern und soll hälftig mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt sein. Im Geschäftsjahr 2022 gehörten dem Prüfungsausschuss auf Anteilseignerseite Matthias Störmer (Vorsitz) und Philipp von Ilberg an. Beide verfügen aufgrund Ihrer Berufserfahrung über Sachverstand sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Philipp von Ilberg war u.a. mehrere Jahre bei einer Deutschen Großbank im Bereich Corporate Finance tätig. Bei seiner anschließenden Tätigkeit in verschiedenen internationalen namhaften Rechtsanwaltskanzleien hat er regelmäßig Mandaten bei Kapitalmarkt- und Finanzierungstransaktionen begleitet. Seit 2017 ist Philip von Ilberg im eigenen Unternehmen als Geschäftsführer mit Veranwortlichkeit u.a. für Finanzen und Controlling tätig. Matthias Störmer hat umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen aus seiner langjährigen Tätigkeit u.a. als CFO verschiedener Unternehmensgruppen aus den Bereichen produzierende Industrie, medizinische Labordienstleistung sowie Entsorgung und Energieerzeugung.. Beide Herren sind seit Beginn Ihrer Aufsichtsratstätigkeit in die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung bei der CompuGroup Medical eingebunden und haben deren Fortentwicklung unterstützt. Als Arbeitnehmervertreter gehörten Ayfer Basal und Lars Johnke dem Prüfungsausschuss an. Der Ausschuss befasst sich

schwerpunktmäßig mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, dem Risikomanagementsystem und dem internen Revisionssystem, der Compliance, der Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, der Vorprüfung der Nachaltigkeitsberichterstattung, der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung sowie der Genehmigung für die Erbringung eventueller Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Die Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen erörtert der Ausschuss mit den Geschäftsführenden Direktoren im Vorfeld der jeweiligen Veröffentlichungen. Der Abschlussprüfer nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, um den Informationsaustausch mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen. Dabei gibt es regelmäßig die Gelegenheit der Beratung auch ohne die Anwesenheit der Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat zuletzt im Dezember 2022 die Effizienz seiner Tätigkeit durch Befragung der Aufsichtsratsmitglieder auf Basis eines standardisierten Fragebogens und im Rahmen von offenen Diskussionen im Plenum überprüft und beraten.

Ein Einblick in die Schwerpunktthemen der Aufsichtsratstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr ist im ausführlichen Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung enthalten, der im jeweiligen Geschäftsbericht abgedruckt ist. Dieser ist auf der Website der Gesellschaft unter https://www.cgm.com/ir abrufbar.

Am 12. Dezember 2022 hat der Aufsichtsrat die konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium aktualisiert.

Als **Anlage** zu dieser Erklärung ist eine Qualifikationsmatrix angefügt, aus der sich die Mitglieder des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse sowie des Gemeinsamen Ausschusses einschließlich der Angaben zur Zugehörigkeitsdauer zu den Gremien ergeben. Für die Anteilseignervertreter ist angegeben, ob diese vom Aufsichtsrat, insbesondere von dessen Anteilseignerseite, als unabhängig im Sinne der Empfehlungen des DCGK eingeschätzt werden.

6. Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit der persönlich haftenden Gesellschafterin

Basis der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit der persönlich haftenden Gesellschafterin ist das Prinzip des dualen Führungssystems, wie es gesetzlich für die Struktur einer KGaA vorgeschrieben ist. Wesentlich ist dabei die Trennung der Geschäftsleitungs- und Geschäftsführungsaufgaben, die der persönlich haftenden Gesellschafterin vom Gesetz zugewiesen sind, von den Überwachungsaufgaben, die dem Aufsichtsrat zugeordnet sind. Weitere Grundlagen bilden die Geschäftsordnungen, die die zuständigen Gremien unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten einer KGaA sowie – im Hinblick auf die persönlich haftende Gesellschafterin – einer monistisch verfassten Europäischen Aktiengesellschaft (CompuGroup Medical Management SE) erlassen haben.

Der Aufsichtsrat wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin – handelnd durch deren Geschäftsführende Direktoren, insbesondere den Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO – regelmäßig und zeitnah über die relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikosituation sowie über wesentliche Abweichungen von den Budgetplanungen und den Zielen der Gesellschaft und des CompuGroup Medical-Konzerns informiert. Über außergewöhnliche Ereignisse, die von Bedeutung für die Gesellschaft und/oder den CompuGroup Medical-Konzern sind, wird der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet. Zwischen den regulären Sitzungen tauschen sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO der persönlich haftenden Gesellschafterin, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE ist, regelmäßig über relevante Themen der Gesellschaft aus.

7. Der Gemeinsame Ausschuss der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die Gesellschaft hat einen Gemeinsamen Ausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht. Drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt, und drei der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt (davon zwei Vertreter der Anteilseigner und ein Vertreter der Arbeitnehmer). Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

In § 18 der Satzung der CompuGroup Medical ist festgelegt, dass bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamens Ausschusses der Gesellschaft bedürfen. Neben der Festlegung der jährlichen Unternehmens-, Investitions- und Finanzpläne sind dies insbesondere Geschäfte mit nahestehenden Personen, bestimmte Unternehmensakquisitionen und weitere Geschäfte, sofern diese bestimmte, in der Satzung festgelegte, wesentliche Schwellenwerte überschreiten.

§ 19 der Satzung der CompuGroup Medical regelt das Verfahren für Sitzungen und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses. Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses im Falle einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand zwei Stimmen, auch wenn diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt. Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses enthält nähere Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses, inklusive der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden. Der Gemeinsame Ausschuss ist danach einzuberufen, wenn eine Entscheidung über ein zustimmungsbedürftiges Geschäft erforderlich wird.

8. Geschlechterbezogene Besetzung des Aufsichtsrats und der Führungsebenen

Als börsennotierte Gesellschaft, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, muss sich der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical nach §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Der Mindestanteil kann grundsätzlich vom Aufsichtsrat insgesamt erfüllt werden. Die Vertreter der Anteilseigner haben jedoch der Gesamterfüllung vor der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern widersprochen. Daher ist der Mindestanteil zur Geschlechterquote derzeit jeweils getrennt von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite zu erfüllen. Die gesetzlichen Anforderungen zur Geschlechterquote werden gegenwärtig sowohl von der Anteilseigner- als auch der Arbeitnehmerseite erfüllt.

Da die CompuGroup Medical Management SE weder börsennotiert noch mitbestimmt ist, gelten auf Ebene der persönlich haftenden Gesellschafterin weder gesetzliche Vorgaben für Geschlechterquoten in den Organen noch das Erfordernis, Zielgrößen für den Frauenanteil in den Organen oder den obersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung festzulegen.

Inwieweit das Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) auf die Rechtsform der KGaA anwendbar ist, ist strittig. Im Fall der Anwendbarkeit wäre die Verpflichtung, dass den Geschäftsführenden Direktoren mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören muss, für Neubestellungen ab dem 1. August 2022 anzuwenden gewesen. Diese Vorgabe ist erfüllt.

Der Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE hat fakultativ eine Zielgröße von 30 Prozent für den Anteil von Frauen bei den Geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE festgelegt, dieses Ziel soll bis zum 31.12.2025 erreicht werden. Der Frauenanteil bei den Geschäftsführenden Direktoren liegt derzeit bei 20 Prozent.

Der Frauenanteil im Verwaltungsrat liegt bei 20 Prozent. Für den Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE hat der Verwaltungsrat fakultativ festgelegt, dass dem Gremium mindestens eine Frau angehören soll. Dieses Ziel wird gegenwärtig erfüllt.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft zuletzt im August 2018 die Zielgrößen für den Frauenanteil der Führungsebenen unterhalb des Vorstands beraten und entsprechend der spezifischen Situation der Gesellschaft wie folgt festgelegt: Die Zielgröße für den Frauenanteil wurde auf 30 Prozent festgelegt. Als Frist für die Zielerreichung wurde der 31. Juli 2023 festgelegt. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 betrug der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin 27 Prozent.

Corporate Responsibility sowie die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird konzernweit vom Bereich Group HR verantwortet, welcher dem Sprecher der Geschäftsführenden Direktoren & CFO zugeordnet ist. Hierfür wurde eine Corporate Responsibilty Comittee bestehend aus Vertretern der Bereiche HR, IR, Group Legal, Procurement, Operational Excellence, Finance und Comunication geschaffen, das Konzepte und Maßnahmen zentral entscheidet, steuert und umsetzt.

9. Diversität bei der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Aufgrund der internationalen und interdisziplinären Ausrichtung der Gesellschaft an den verschiedenen Stakeholder im Gesundheitswesen in vielen verschiedenen Ländern und Kulturen der Welt ist Diversität bei CompuGroup Medical eine Selbstverständlichkeit. Dies gilt im Hinblick auf eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter sowie eine möglichst große Vielfalt insbesondere im Hinblick auf Kulturen, Religionen und ethnische Hintergründe. Gleichsam ist es der Gesellschaft wichtig, auf vielfältige berufliche Hintergründe und Erfahrungen ihrer Mitarbeitenden und Organmitglieder zurückgreifen zu können.

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung, ein Kompetenzprofil sowie ein zur Gesellschaft passendes Diversitätskonzept beschlossen und am 12. Dezember 2022 zuletzt aktualisiert (siehe dazu im Folgenden Ziffer 10).

Der Verwaltungsrat berücksichtigt bei der Auswahl der Geschäftsführenden Direktoren neben fachlichen Aspekten

ebenso das Ziel einer heterogenen Zusammensetzung des Gremiums, um den Zielmärkten und den Aktivitäten der Gesellschaft und des CompuGroup Medical-Konzerns gerecht werden zu können. Der Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE hat fakultativ eine Zielgröße von 30 Prozent für den Anteil von Frauen bei den Geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2025 erreicht werden sollte. Zur Vermeidung von formalen Einschränkungen bei der Auswahl der Geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bisher kein formelles Diversitätskonzept in Anlehnung an § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB festgelegt.

10. Kompetenzprofil und Diversitätskonzept des Aufsichtsrats

a. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen der Hauptversammlung Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem international tätigen Softwareunternehmen erfolgreich wahrnehmen können. Hierbei sollen zudem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Persönlichkeit und Integrität: Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich zuverlässig sein und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds erforderlich sind.

- Unabhängigkeit: Aufseiten der Anteilseignervertreter sollen mindestens vier Mitglieder im Sinne der Empfehlungen C.6 bis C.9 DCGK unabhängig von der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, der persönlich haftenden Gesellschafterin, deren Organen sowie von einem kontrollierenden Aktionär sein.

- Interessenkonflikte: Dem Aufsichtsrat sollen keine Personen angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Zudem sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft angehören.

- Zeitliche Verfügbarkeit: Jedes Mitglied des Aufsichtsrats stellt sicher, dass der Zeitaufwand, der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Mandats als Aufsichtsrat erforderlich ist, erbracht wird. Bei der Übernahme weiterer Mandate sind die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) einzuhalten.

b. Kompetenzprofil für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat muss insgesamt über die erforderliche Sachkunde und die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen und die Geschäfte und Aktivitäten, die die Gesellschaft betreibt, beurteilen zu können. Dies setzt voraus, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind, in dem die Gesellschaft tätig ist. Der Aufsichtsrat erachtet folgende Kompetenzen, Erfahrungen und Kenntnisse für den Aufsichtsrat als Gesamtgremium als wesentlich:

- Erfahrung im Führen von Unternehmen, Organisationen, Verbänden und Netzwerken;

- angemessene Kenntnisse des Kapitalmarkts;

- angemessene Kenntnis zu Finanzen, Bilanzierung, Controlling und Rechnungswesen;

- mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Fachkenntnisse in den Bereichen Informationstechnologie und Digitalisierung verfügen;

- mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Fachkenntnisse im Bereich Gesundheitswesen verfügen;

- mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Fachkenntnisse in den Bereichen Recht und Compliance verfügen;

- mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG verfügen und

- mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG verfügen;

- mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Fachkenntnisse in den Gebieten Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance) verfügen.

- Der Stand der Umsetzung ist als **Anlage** in einer Qualifikationsmatrix dargestellt.

Der Aufsichtsrat strebt zudem für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Diversität die Berücksichtigung von Alter, Herkunft, Internationalität, unterschiedlicher Bildungs- und Berufshintergründe, sowie eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Entsprechend der Anforderungen von § 96 Abs. 2 AktG setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Gemäß § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG haben die Anteilseignervertreter vor der letzten Aufsichtsratswahl beschlossen, dass die Erfüllung dieses Mindestanteils getrennt zu erfolgen hat.

Darüber hinaus soll jedes Aufsichtsratsmitglied die oben unter Ziffer 10. a) genannten allgemeinen persönlichen Anforderungen erfüllen.

c. Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist der Überzeugung, dass eine heterogene Gremienzusammensetzung zu einer effektiven Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats beiträgt und daher im Unternehmensinteresse liegt. Bei der Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium hat der Aufsichtsrat daher auf Diversität geachtet. Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung insbesondere eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungs- und Berufshintergrund sowie internationale Expertise/Internationalität an:

- Der Aufsichtsrat soll grundsätzlich eine gemischte Altersstruktur haben. Mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder sollen unter 60 Jahren sein.

- Entsprechend der Anforderungen von § 96 Abs. 2 AktG setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihre fachlichen Profile sowie Berufs- und Lebenserfahrungen gegenseitig ergänzen, um hierdurch ein breites Spektrum an Erfahrungen und Kenntnissen im Aufsichtsratsgremium zu erreichen.

- Mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder sollen über internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit verfügen.

Der Aufsichtsrat wird diese Punkte bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung für künftige Nach- oder Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat berücksichtigen.

Am 25. Dezember 2022 ist das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Michael Fuchs im Alter von 73 Jahren verstorben. Das Amtsgericht Koblenz hat mit Wirkung zum 1. März 2023, auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herrn Reinhard Lyhs zum Aufsichtsratsmitglied, bis zur Wahl durch die Hauptversammlung der Gesellschaft, bestellt. Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung der CompuGroup Medical am 17. Mai 2023 über die Nachfolge von Herrn Dr. Michael Fuchs für die Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 entscheidet, beschließt.

11. Kommanditaktionäre und Hauptversammlung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die CompuGroup Medical hat ausschließlich auf den Namen lautende Stammaktien ausgegeben. Die Aktionäre, die zu einem bestimmten Stichtag im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, haben das Recht, an der Hauptversammlung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bedingungen teilzunehmen, um dort die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical leitet satzungsgemäß grundsätzlich die Versammlung. Er legt die Reihenfolge der Beratungen und Abstimmungen, sowie die Form der Abstimmungen fest. Er kann zudem, falls notwendig, das Frage- und Rederecht angemessen beschränken. Aufgrund einer Neuregelung im Aktiengesetz besteht die Möglichkeit, Hauptversammlungen auch rein virtuell abzuhalten. Die Gesellschaft erwägt, derzeit der ordentlichen Hauptversammlung 2023 eine befristete Satzungsänderung vorzuschlagen, welche die persönliche haftende Gesellschafterin ermächtigt eine Hauptversammlung auch als rein virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Unabhängig von der Form der Hauptversammlung müssen die gesetzlichen Rechte der Aktionäre in vollem Umfang gewahrt werden.

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der Gesellschaft decken sich grundsätzlich mit den üblichen Kompetenzen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Aktiengesellschaft, soweit sich die entsprechenden Kompetenzen aus aktienrechtlichen Regelungen ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Die Satzung der CompuGroup Medical sieht vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen die Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin kein Widerspruchsrecht hat. Ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt für bestimmte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen wurde jedoch in der Satzung zugunsten des Gemeinsamen Ausschusses geregelt. Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG), für die in der vorherigen Rechtsform der CompuGroup Medical der Aufsichtsrat zuständig war. Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der CompuGroup Medical richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin Aktien an der KGaA halten sollte, aus denen ihr ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses Stimmrecht bestimmten Beschränkungen (§ 285 Abs. 1 AktG). So besteht für die persönlich haftende Gesellschafterin (und nach herrschender Meinung jedenfalls für die sie kontrollierenden Gesellschafter und die Geschäftsführung) ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern. Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafterin Rechnung.

Auf die KGaA finden für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§§ 278 Abs. 3, 283 Nr. 6 AktG). Anders als in der SE beträgt die aktienrechtlich zulässige Maximalfrist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der KGaA allerdings acht Monate (§§ 278 Abs. 3, 175 Abs. 1 Satz 2 AktG).

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Satzung werden satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit erfordern. Zudem ist in § 10 Abs. 8 Satz 2 der Satzung der CompuGroup Medical vorgesehen, dass der Beschluss über den Formwechsel der CompuGroup Medical in eine SE in den dort genannten Fällen nur einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis sowohl der persönlich haftenden

Gesellschafterin als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

12. Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Die CompuGroup Medical stellt Ihren Konzernabschluss sowie die Zwischenabschlüsse nach den International Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Nach der Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt die Prüfung durch den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer. Auf Basis der Prüfberichte und der Unterlagen zum Konzernabschluss billigt der Aufsichtsrat den Konzernabschluss ggf. nach einer Vorprüfung durch dessen Prüfungsausschuss. Die Hauptversammlung der CompuGroup Medical ist gesetzlich für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin. Zwischenmitteilungen und Halbjahresberichte erörtert die persönlich haftende Gesellschafterin vor der Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss.

13. Kontroll- und Steuerungssystem sowie Grundzüge des Compliance Systems

Das interne Kontrollsystem der CompuGroup Medical und des CompuGroup Medical-Konzerns basiert auf konzernweiten Regelwerken und Kernprozessen, in denen einheitliche Vorgehensweisen sowie die Vorgaben für das konzernumfassende Risikomanagement festgelegt sind. Alle Geschäftsbereiche erfassen und bewerten kontinuierlich die Risiken und melden diese sowie die eingeleiteten Gegenmaßnahmen an das zentrale Risikomanagement der CompuGroup Medical in der Unternehmenszentrale. Die Risikoberichterstattung ist Bestandteil der regelmäßigen Reporting- und Controlling-Prozesse. Ergänzend erfolgt eine konsolidierte Risikoberichterstattung regelmäßig an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Einzelheiten zum Risikomanagement werden im zusammengefassten Lagebericht unter dem Teil Risikobericht dargestellt. Zudem ist der gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im zusammengefassten Lagebericht enthalten.

Die Interne Revision der CompuGroup Medical überprüft regelmäßig auf Basis der mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten Prüfungsschwerpunkte die Einhaltung der im CompuGroup Medical-Konzern vorgegebenen Regeln und Prozessabläufe.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit unternehmerischen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Der Geschäftsleitung der CompuGroup Medical stehen konzernübergreifende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken gewährleisten. Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt und den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst und vom Abschlussprüfer geprüft und beurteilt (§ 317 Abs. 4 HGB). Im Jahr 2019 wurde die bestehende Systematik durch eine effizientere Applikation der Monte-Carlo-Simulation ersetzt. Mit dieser Applikation wurde das Risikomanagement in die Lage versetzt, prospektiv zusätzliche Auswertungen und Risikokennzahlen zu erstellen beziehungsweise auszuwerten. Ferner wurden vor dem Hintergrund des ab dem Jahr 2021 anzuwendenden IDW PS 340 neue Fassung prozessuale Veränderungen vorgenommen, um die Anforderungen frühzeitig abbilden zu können.

Die Geschäftsführenden Direktoren informieren den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Dabei befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich der Berichterstattung, der Effektivität des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, der Compliance sowie der Abschlussprüfung.

Ethik und Compliance sind zentrale Themen bei CompuGroup Medical – nicht nur für die Konzernleitung, sondern für alle Mitarbeitenden. Neben der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Regeln gilt unsere Verantwortung auch der Beachtung ethischer Grundsätze – unabhängig davon, ob sie in den geltenden Gesetzen festgeschrieben sind.

Als ausdrückliches Bekenntnis zu dieser gesellschaftlichen Verantwortung stellt der, in diesem Jahr überarbeitete, Ethik-Kodex die spezifischen Anforderungen an die Geschäftspraxis und das persönliche Verhalten dar. Der Ethik-Kodex gilt für alle Mitarbeitenden sowie für alle Geschäftspartner und sonstige in unserem Auftrag tätige Dritte.

Die Einhaltung der im Ethik-Kodex der CompuGroup Medical beschriebenen Unternehmensgrundsätze durch Mitarbeitende und Geschäftsführung erfolgt insbesondere durch Informationen an die Mitarbeitenden bei Arbeitsbeginn durch die zentrale Verankerung in unserem Intranet.

Der Ethik-Kodex wird von der CompuGroup Medical Unternehmensleitung (geschäftsführendes Direktorium) unterschrieben und ist auf der Website von CompuGroup Medical veröffentlicht. Der Ethik-Kodex wird regelmäßig überprüft. Änderungen bedürfen der Freigabe durch das geschäftsführende Direktorium.

CompuGroup Medical bekennt sich dabei zum freien Markt und fairem Wettbewerb. Aus diesem Grund dulden wir keine Kartellverstöße in unserem Konzern und handeln stets verantwortungsvoll, fair und im Einklang mit den nationalen und internationalen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Gesetzen. Entsprechend unserer in diesem Jahr überarbeiteten Kartellrechtsrichtlinie erwarten wir in allen kartellrechtlichen Belangen rechtskonformes Verhalten nicht nur von allen unseren Mitarbeitenden, sondern auch von unseren Geschäftspartnern und allen anderen Marktteilnehmern.

CompuGroup Medical ist zudem gegen alle Formen von Korruption und Bestechung und unterstützt Anstrengungen zu deren Bekämpfung in jeglicher Form. Daher ist jedes Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen jedweder Art durch unsere Mitarbeitenden, um ein für CompuGroup Medical günstiges Handeln zu bewirken (aktive Korruption), strengstens untersagt. Weiterhin nehmen wir keine Angebote, Versprechen oder andere Vorteile an, wenn hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, dass dies unsere Geschäftsentscheidungen beeinflusst (passive Korruption). Dieser Grundsatz wurde in diesem Jahr durch die Einführung einer neuen unternehmensweit gültigen Antikorruptionsrichtlinie verstärkt.

Kontrollen erfolgen sowohl durch interne als auch durch externe Audits. Zur weiteren Förderung der klaren Position von CompuGroup Medical nach innen und außen ist ein konzernweit zuständiger Bereich „Legal and Compliance“ unter dem Sprecher der Geschäftsführendengeschäftsführenden Direktoren implementiert. Die CompuGroup Medical verbessert dabei kontinuierlich das konzernweite Compliance Management System.

CompuGroup Medical strebt an, dass bei Beziehungen mit externen Geschäftspartnern in den geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen, Partnerschaften und Kooperationsverhältnissen die im Ethik-Kodex beschriebenen Unternehmensgrundsätze eingehalten werden. Dies erreichen wir durch sorgsame Prüfung der eingegangenen Vereinbarungen, Partnerschaften und Kooperationsverhältnisse vor Vertragsabschluss und eine Auswahl seiner externen Geschäftspartner.

Bei CompuGroup Medical ist ein unabhängiges elektronisches Hinweisgebersystem implementiert, welches unseren Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, Kundinnen und Kunden sowie sonstigen Dritten die Möglichkeit zur Meldung von Verdachtsvorfällen im Zusammenhang mit unethischen, illegalen, betrügerischen oder unerwünschten Verhalten bei Aktivitäten des CompuGroup Medical-Konzerns bietet. Mit der Ende 2021 neu eingeführten CGM Ethics Line bieten wir eine digitale Lösung, um Hinweisen auf entsprechende Verstöße unverzüglich und auf eine angemessene Weise nachgehen zu können, ohne dass der Hinweisgebende negative Konsequenzen befürchten muss, da das System auf Wunsch die Vertraulichkeit und Anonymität gewährleistet. Valide Hinweise werden unmittelbar an das Direktorium und den Aufsichtsrat berichtet.

Im Berichtsjahr wurden keine berichtspflichtigen Vorfälle bekannt oder intern sowie von extern gemeldet. Die Wirkung und Ausgestaltung des Hinweisgebersystems werden kontinuierlich überprüft und an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst..

Die Achtung der Menschenrechte betrachtet CompuGroup Medical als unabdingbaren Teil seiner Verantwortung als weltweit agierendes Unternehmen. Deshalb bekennen wir uns nicht nur zur strikten Einhaltung aller jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch zur entschiedenen Wahrung der Menschenrechte in unserem Einflussbereich. Dies findet sich explizit in unserem Ethik-Kodex.

Um dies zu unterstreichen, hat CompuGroup Medical in ihrem allgemeingültigen Ethik-Kodex ein explizites Bekenntnis zu gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln abgegeben. Die Einhaltung dieser Vorgaben gilt nicht nur für alle Mitarbeitenden des Konzerns, sondern ebenfalls für alle Lieferanten, Geschäftspartner, Berater oder für im Auftrag von CompuGroup Medical tätige Dritte.

14. Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Offenlegung von Informationen hat bei der CompuGroup Medical einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der CompuGroup Medical erfolgt im Geschäftsbericht, in den Quartalsmitteilungen, Halbjahresberichten, auf der jährlichen Analysten- und Investorenkonferenz und durch regelmäßig stattfindende Telefonkonferenzen. Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Mitteilungen sowie weitere Pflichtveröffentlichungen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Alle Meldungen und Mitteilungen sind im Internet unter www.cgm.com/ir im Bereich Investor Relations einsehbar. Die CompuGroup Medical hat eine konzernweite Insiderrichtlinie erlassen und führt Listen über Ihre Führungspersonen sowie Insiderprojekte über ein elektronisches Tool. Die jeweils betroffenen Personen wurden bzw. werden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert. Zudem hat die CompuGroup Medical über den nach gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar betroffenen Personenkreis weitere Personen definiert, die in einem festgelegten Zeitraum von 30 Tagen vor der Veröffentlichung von Finanzzahlen einem Handelsverbot mit Aktien und Derivaten der CompuGroup Medical unterliegen.

15. Aktienbesitz von Gremienmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Folgender Aktienbesitz besteht derzeit auf Basis der Informationen, die der Gesellschaft vorliegen:

Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA:

Prof. Dr. Martin Köhrmann	8.000 Aktien (ca. 0,01%)
Matthias Störmer:	1.300 Aktien (ca. 0,00%)
Reinhard Lyhs	200 Aktien (ca. 0,00%)
Adelheid Hegemann:	34 Aktien (ca. 0,00%)
Stefan Weinmann	25 Aktien (ca. 0,00%)

Verwaltungsrat der CompuGroup Medical Management SE:

Frank Gotthardt	17.931.565 (ca. 33,37%)
Prof. Dr. Daniel Gotthardt:	3.580.411 Aktien (ca. 6,66%)
Dr. Klaus Esser:	140.000 Aktien (ca. 0,26%)
Michael Rauch	9.000 Aktien (ca. 0,01%)
Stefanie Peters:	800 Aktien (ca. 0,00%)

Geschäftsführende Direktoren der CompuGroup Medical Management SE

Michael Rauch	9.000 Aktien (ca. 0,01%)
Hannes Reichl	4.000 Aktien (ca. 0,00%)
Dr. Eckart Pech	2.000 Aktien (ca. 0,00%)
Emanuele Mugnani	300 Aktien (0,00%)

Anlage: Qualifikationsmatrix der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse (Stand 1. März 2023)

	Kategorie	Philipp von Ilberg	Ayfer Basal	Frank Betz	Dr. Ulrike Handel	Adelheid Hegemann	Lars Johnke	Prof. Dr. Martin Köhrmann	Reinhard Lyhs	Julia Mole	Matthias Störmer	Dr. Bettina Volkens	Stefan Weinmann
Funktion	Aufsichtsrat	Vorsitz	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	stellv. Vorsitz
	Prüfungsausschuss	Mitglied	stellv. Vorsitz				Mitglied				Vorsitz		
	Gemeinsamer Ausschuss	Mitglied		Mitglied									
Persönliche Eignung	Mitglied seit	2020	2021	2021	2020	2021	2021	2020	2023	2021	2020	2020	2021
	Unabhängigkeit gem. DCGK	✓			✓			✓	✓		✓	✓	
	Mandate in vergleichbaren Gremien											3	
	Sonstige Mandate	1								1			
Diversität	Geschlecht	männlich	weiblich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
	Geburtsjahr	1963	1976	1967	1971	1964	1989	1974	1950	1988	1965	1963	1978
	Staatsangehörigkeit	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
	Internationale Erfahrung	✓	✓	✓	✓			✓	✓		✓		
	Ausbildung	Volljurist	PKA, Kosmetikerin, med. Fußpflegerin	Diplom-Informatiker	Wirtschaftswissen-schaften und Medienmanage-ment	Dipl. Ing. für Lebensmittel-technologie	Betriebswirt	Mediziner	Industriekauf-mann	Industriekauffrau	Diplom-Kaufmann	Volljuristin	Bankkaufmann
	Berufliche Tätigkeit	Rechtsanwalt/ Geschäftsführer	Software Qualitätssicherung	Marketing Professional	Aufsichtsrätin und Senior Advisor	Senior Service Manager; Prokuristin	Gewerkschafts-sekretär	Arzt/Universitäts-professor	Unternehmens-berater	Gewerkschafts-sekretärin	Unternehmens-berater	Aufsichtsrätin/ Start-Up-Gründerin	Sales Professional
Fachliche Eignung	Kapitalmarktkenntnisse	✓			✓		✓		✓		✓	✓	
	Human Resources				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Informationstechnologie/ Digitalisierung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓
	Gesundheitswesen		✓	✓		✓		✓			✓		✓
	Recht & Compliance	✓				✓			✓		✓	✓	✓
	Rechnungslegung	✓	✓				✓		✓		✓		✓
	Abschlussprüfung (IKS, Risikokontrollsysteme sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung)	✓	✓			✓	✓		✓		✓		
	Nachhaltigkeit/Corporate (Social) Responsibilty	✓		✓			✓	✓		✓	✓	✓	
	Unternehmensführung/ Governance	✓			✓	✓		✓	✓		✓	✓	